

Tagesordnungspunkt 8

Satzungsänderung in §§ 1, 3, 10 (1) bis (3), 11 (1) bis (3), 13 (3) bis (6) sowie 14 (3)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat stellen den Antrag, nachstehende Bestimmungen der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 1 der Satzung wird so abgeändert, dass er künftig wie folgt lautet: „Die Aktiengesellschaft führt die Firma EVN AG und hat ihren Sitz in Maria Enzersdorf, Niederösterreich.“

§ 3 der Satzung wird so abgeändert, dass er künftig wie folgt lautet: „Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.“

§ 10 (1) der Satzung wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich als körperliche Versammlung ihrer Mitglieder statt. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann im Einzelfall anordnen, dass Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Mitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit,
2. Möglichkeit der Teilnahme Dritter,
3. Absicherung der Vertraulichkeit,
4. gleicher Informationsstand aller Teilnehmer und
5. Gewährleistung der Authentizität der Diskussion.

Eine qualifizierte Videokonferenz, die alle vorgenannten Kriterien erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs 3 AktG.

Der bisherige § 10 erhält die Bezeichnung § 10 (2).“

§ 10 (3) der Satzung wird neu eingefügt. Er übernimmt in geänderter Form den bisherigen § 11 (2) Satz 1 und 2 und lautet wie folgt: „Ausschüsse des Aufsichtsrats sind nur dann beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit eines Ausschusses, dem weniger als drei Aufsichtsratsmitglieder angehören, ist bei Anwesenheit seiner sämtlichen Mitglieder gegeben.“

§ 11 (1) der Satzung wird so abgeändert, dass er künftig wie folgt lautet: „Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann schriftlich ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats mit seiner Vertretung oder mit der Überreichung von Stimmabgaben bei einzelnen Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse betrauen.“

§ 11 (2) der Satzung wird so abgeändert, dass er künftig wie folgt lautet: „Aufsichtsratsmitglieder können ihre Stimmen in einer Sitzung schriftlich, fernmündlich oder in einer anderen vergleichbaren Form abgeben.“

§ 11 (3) der Satzung wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann im Einzelfall anordnen, dass eine Beschlussfassung schriftlich im Umlaufweg erfolgen soll. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann der schriftlichen Beschlussfassung widersprechen.“

§ 13 (3) der Satzung wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Das einberufende Organ ist ermächtigt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und der Satzung der Gesellschaft jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum 30. September 2028 stattfinden, vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, durchgeführt werden kann. Die Bestimmungen der Absätze (3) bis (6) des § 13 der Satzung sind bis 30. September 2028 befristet.“

§ 13 (4) der Satzung wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Das einberufende Organ entscheidet über die Form der Durchführung, das heißt, ob die Hauptversammlung

1. mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer oder
2. ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, entweder als einfache virtuelle Hauptversammlung oder als moderierte virtuelle Hauptversammlung, oder
3. als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung), durchgeführt wird.“

§ 13 (5) der Satzung wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Hauptversammlungen öffentlich übertragen werden (§ 5 Abs 5 VirtGesG).“

§ 13 (6) der Satzung wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg abgeben können. Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.“

§ 14 (3) der Satzung wird so abgeändert, dass er künftig wie folgt lautet: „Der Vorstand ist ermächtigt, die Hauptversammlung – gleichgültig in welcher Form sie abgehalten wird – in Ton und Bild aufzuzeichnen und der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 95 Abs 5 Z 14 AktG) ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit an nicht anwesende Aktionäre und/oder öffentlich übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung gemäß § 102 Abs 4 Satz 1 und 2 AktG).“